

UMSATZBESTEUERUNG IM BEREICH DES KIRCHLICHEN FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESENS

Stand: Februar 2020

FÜR DEIN LEBEN GERN.

Allgemeiner Hinweis zum Gebrauch der Handreichung

Die Ausführungen in dieser Handreichung sollen die „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ einschließlich der Checklisten ergänzen und konkretisieren.

Aktuelle Fassungen dieser Unterlagen stehen als Download über das Online-Angebot des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) zur Verfügung.

Aufgrund der insbesondere auch im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens noch ausstehenden Anwendungsfragen zur neuen Rechtslage sind Fortentwicklungen oder auch Änderungen zur Klassifizierung neuralgischer Einnahmen und Handlungsfelder nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen und Grundsätze wird auf die bereits vorhandenen kirchlichen Arbeitshilfen verwiesen.

1.	Friedhofs- und Bestattungswesen als Teil des kirchlichen Hoheitsbereiches	4
2.	Verschärfung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften - Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen	6
	Anknüpfungspunkt: Steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden	7
	Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen bisher unbeantwortet.....	7
	Steuerliche Auswirkungen sind durch die Kirchengemeinde als Rechtsträger zu beachten	7
	Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz als Orientierungsrahmen	7
3.	Umsatzbesteuerung nach der neuen Rechtslage (Überblick)	8
	Grundvoraussetzung: öffentlich-rechtliche Grundlage	9
	Größere Wettbewerbsverzerrungen	9
	Relevante Leistungen (Einheitlichkeit, Trennung in Haupt- und Nebenleistung).....	10
4.	Besteuerung des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens gemäß vorliegenden Arbeitshilfen	11
5.	Vorbereitung auf die neue Rechtslage	13
	Erfassung Ist-Situation: Friedhofserträge sollten differenziert festgehalten werden	14
	Übertragung der Friedhofs-Buchhaltung auf die Verbände der katholischen Kirchengemeinden ..	14
6	Anlagen	16

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Handreichung ist nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt. Die Ausführungen haben bewusst einen grundlegenden und informellen Charakter. Sie basieren auf den aktuell gültigen Gesetzen, Richtlinien und Anwendungserlassen. Die steuerlichen Auslegungen und Klassifizierungen sollen es den Kirchengemeinden ermöglichen, den Umstieg auf die geänderten Regelungen zur Umsatzbesteuerung vorzubereiten. Änderungen der maßgebenden steuerlichen Bewertungen sind im weiteren Verlauf der Übergangsphase nicht ausgeschlossen.

Für die Anwendung im konkreten Einzelfall übernimmt das Bistum Münster keine Gewähr in Bezug auf Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für den konkreten Sachverhalt ist eine weitergehende fachlich versierte Beratung unabdingbar.

KONTAKT

Bischöfliches Generalvikariat

Spiegelturm 4

48143 Münster

Hauptabteilung Verwaltung /Abteilung Finanzen und Vermögen

Referat Steuern

niermann@bistum-muenster.de

www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner

Referat Steuern

Rita Niermann

Fon 0251 495-326

niermann@bistum-muenster.de

Ansprechpartner

Abteilung Kirchengemeinden

Rainer Grönewäller

Fon 0251 495-536

groenewaeller-r@bistum-muenster.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
JPdöR	juristische Personen des öffentlichen Rechts
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands

1.

**FRIEDHOFS- UND
BESTATTUNGSWESEN ALS
TEIL DES KIRCHLICHEN
HOHEITSBEREICHES**

Dem Hoheitsbereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind alle Tätigkeiten zuzuordnen, die nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dienen, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen. Hierzu gehören unter anderem die Abhaltung von Gottesdiensten, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.¹

Die Bestattung der Toten, das Trauern am Grab der Angehörigen und die Pflege der Grabstätten stellen einen wesentlichen Teil der Seelsorge und des religiösen Bekenntnisses dar. Das Gedenken der Toten hat nicht nur einen festen Platz in der Liturgie, es findet sich auch im liturgischen Jahreskalender mit besonderen Gedenktagen, zum Beispiel Gräbersegnung an Allerheiligen, Totensonntag und andere Rituale.²

Die mit der kirchlichen Bestattung einhergehende intensive seelsorgerische Betreuung wird von vielen Angehörigen in der Phase der Trauer als große Hilfe wahrgenommen. Die kirchliche Begräbnisfeier ist ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung und gehört nach katholischem Verständnis zu den Sakramentalien.

Kirchliche Friedhöfe leisten einen wichtigen Beitrag, in dem sie beispielhaft zeigen, wie ein würdevoller Umgang mit den Toten gewährleistet wird. Sie schaffen Rahmenbedingungen, die einen angemessenen liturgischen Vollzug erleichtern und den berechtigten Wünschen der Angehörigen entgegenkommen.³ Zugleich ist ein Friedhof auch Stätte der christlichen Verkündigung und der Erwartung der kommenden Welt, eine Stätte der Hoffnung auf das Leben bei Gott.

1 § 54 Abs. 2 AO

2 vgl. Handreichung Deutschen Bischofskonferenz „Christliche Bestattungskultur“ und Diskussionspapier Evangelischen Kirche in Deutschland „Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur“

3 VDD Arbeitshilfe Nr. 97 „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“

2.

**VERSCHÄRFUNG DER
UMSATZBESTEUERUNG
KIRCHLICHER
KÖRPERSCHAFTEN -
AUSWIRKUNGEN
AUF DAS FRIEDHOFS- UND
BESTATTUNGSWESEN**

Anknüpfungspunkt: Steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden

Von der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der sogenannten öffentlichen Hand durch Einfügung des § 2b UStG sind unter anderem auch die Kirchengemeinden sowie weitere jPdÖR auf Ortskirchenebene betroffen. Insbesondere reicht nunmehr allein die Qualifizierung als hoheitliche Leistung- wie vorstehend unter Ziffer 1 dargestellt- nicht mehr aus, um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Auch hoheitliche, entgeltliche Leistungen können zu einer unternehmerischen und damit steuerbaren Leistung führen, wenn eine Wettbewerbssituation gegeben ist (siehe Ausführungen unter Ziffer 3).

Außerdem sind Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage per se umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die allgemeinen und für jeden Unternehmer gültigen Befreiungsvorschriften greifen.

Das Bistum Münster hat in den vorangegangenen Jahren die mit der Verschärfung der Umsatzbesteuerung einhergehenden Konsequenzen bereits intensiv in den Blick genommen. Neben regionalen Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2019 wurde die strukturierte Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden durch eine anteilige Förderung der entstehenden Steuerberaterkosten und die Bereitstellung von Arbeits- und Checklisten unterstützt. Auch der Friedhofsbereich wurde in der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme bereits thematisiert (unter Ziffer 4 „ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“ der Arbeitshilfe).

Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen bisher unbeantwortet

Um eine rechtssichere steuerliche Einordnung der unterschiedlichen Tätigkeiten und Leistungen vorzunehmen, bedarf es auf der Grundlage des § 2b UStG einer eingehenden Analyse und einer einzelfallbezogenen Betrachtung. Zu den konkreten Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen hat sich die Finanzverwaltung bisher jedoch noch nicht positioniert. Es bleibt abzuwarten, ob zu den neuralgischen Fragen zum Beispiel der Wettbewerbsrelevanz oder der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenleistungen noch ein entsprechendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (sogenanntes „BMF-Schreiben“) bzw. eine andere Verlautbarung der obersten Finanzbehörden veröffentlicht wird. Sofern es hierzu kommen sollte, werden die kirchlichen Friedhofsträger zeitnah informiert.

Gegebenenfalls sind alsdann noch Änderungen in den rechtlichen Grundlagen (zum Beispiel Friedhofs- und Gebührensatzungen/-ordnungen) und anderer buchhalterischer Grundlagen der Friedhofsbewirtschaftung umzusetzen.

Steuerliche Auswirkungen sind durch die Kirchengemeinde als Rechtsträger zu beachten

Die steuerlichen Zuordnungen und Folgewirkungen sind durch die Kirchengemeinde als verantwortlichem Rechtsträger zu berücksichtigen.

Keineswegs sind für den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens eigenständige Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Die steuerlichen Klassifizierungen sind vielmehr in der Bestandsaufnahme und ggf. der „Gesamt“-Steuererklärung der Kirchengemeinde mit zu berücksichtigen.⁴

Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz als Orientierungsrahmen

Bis auf weiteres ist für die Überprüfung auf die „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021“ abzustellen. Diese Informationsschrift wurde von der Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellt und als Arbeitshilfe Nr. 298 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben⁵ (vgl. im Detail auch Auszug unter Ziffer 4).

4 vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.2. (Die Kirchengemeinde als „Unternehmer“) in der oben angegebenen. „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“

5 „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021“ / herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/arbeitshilfen/handreichung-umsatzsteuerpflichten-kirchlicher-juristischer-personen-oeffentlichen-rechts-gemaess-2b-ustg-ab-1-januar-2021.html); weiterhin auch über das Online-Angebot des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) verfügbar

3.

**UMSATZ-
BESTEUERUNG NACH
DER NEUEN RECHTSLAGE
(ÜBERBLICK)**

Gemäß § 2b UStG handeln jPdÖR nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des UStG, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen „im Rahmen öffentlicher Gewalt“ obliegen und es nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ kommt.

Grundvoraussetzung: öffentlich-rechtliche Grundlage

Der Anwendungsbereich des § 2b UStG – das heißt das Handeln im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ – setzt voraus, dass die Tätigkeiten auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen⁶, ausgeübt werden.

- Eine derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann zum Beispiel eine örtliche Friedhofs- und Gebührensatzung/-ordnung darstellen.
- Weiterhin ist zu beachten, dass auch bei einem gegebenen öffentlich-rechtlichen Handlungsrahmen die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung, zum Beispiel in Form der Erhebung privatrechtlicher Entgelte, dazu führt, dass kein Handeln im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ vorliegt. Es sollte insofern bei der Gebührenerhebung die Bezeichnung „Gebührenbescheid“ gewählt werden.

Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen sind generell steuerbar und ggf. steuerpflichtig. Die Grundvoraussetzung zur Anwendung des § 2b UStG ist nicht gegeben.

Größere Wettbewerbsverzerrungen

Falls eine öffentlich-rechtliche Handlungsform vorliegt, ist weiterhin zu prüfen, ob nicht ein steuerschädlicher Wettbewerbsvorteil besteht. Nur dann, wenn keine „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ vorliegen, ist die Nichtsteuerbarkeit der relevanten Leistung gem. § 2b UStG gewährleistet.

Derartige Wettbewerbsverzerrungen setzen voraus, dass die von einer jPdÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer eigenverantwortlich erbracht werden könnte.⁷ Die Marktrelevanz erfordert eine differenzierte Prüfung, unter anderem basierend auf den jeweils maßgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für die betroffenen Leistungen. Hier ist auch auf die landesgesetzlichen Vorgaben zum Bestattungswesen abzustellen. So schließt eine Abnahme- oder Annahmeverpflichtung von Leistungen der öffentlichen Hand einen wettbewerbsrelevanten Markt aus.⁸

Sofern ein Markt besteht, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn

- der von einer jPdÖR im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.⁹

Tätigkeiten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung „gleichartig“ (und insofern zusammengefasst zu beurteilen), wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen.¹⁰ Die Vorschrift orientiert sich vom Betrag her an die Vorschrift der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG. Aber anders als im § 19 UStG, der alle Tätigkeiten eines Unternehmens einbezieht, kann hier die jPdÖR die Umsatzgrenze von 17.500 Euro für „gleichartige“ und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Tätigkeiten mehrfach in Anspruch nehmen.

6 vgl. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 „Anwendungsfragen des § 2b UStG“ (Az.: III C 2 – S 7107/16/10001 – BStBl 2016 I S. 1451), Rz. 6

7 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben zu § 2b UStG vom 16.12.2016, Rz. 22

8 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben zu § 2b UStG vom 16.12.2016, Rz. 27

9 § 2b Abs. 2 UStG; zu den unter dem 2. Spiegelstrich erwähnten Steuerbefreiungen vgl. im Detail die o.a. ‚Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden‘, Ziffer 2.4.

10 vgl. auch hierzu BMF-Schreiben zu § 2b UStG vom 16.12.2016, Rz. 36

Relevante Leistungen (Einheitlichkeit, Trennung in Haupt- und Nebenleistung)

Ungeklärt ist die wichtige Frage, ob und inwieweit bei der steuerlichen Prüfung die relevanten Leistungen oder Gebührentatbestände des Friedhofs- und Bestattungswesens eigenständig zu beurteilen sind. Je nachdem, ob Leistungen eigenständig oder aber als unselbständige Nebenleistung zu einer steuerlich maßgebenden Hauptleistung bewertet werden, sind unterschiedliche steuerliche Folgewirkungen möglich.¹¹ Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn die Hauptleistung als solche dem nicht steuerbaren Anwendungsbereich des § 2b UStG zuzuordnen ist, eine Nebenleistung bei einer Qualifizierung als eigenständige Leistung hingegen dieser Begünstigung nicht unterliegen würde.

Ggf. wird sich die Finanzverwaltung hierzu noch positionieren und ihre Verwaltungsauffassung zur Beurteilung der unterschiedlichen Leistungselemente im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens erläutern (vgl. Hinweis unter Ziffer 2).

11 zur Einheitlichkeit der Leistung und Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vgl. Abschnitt 3.10 UStAE

4.

**BESTEuerung DES
KIRCHLICHEN FRIEDHOFS-
UND BESTATTUNGSWESENS
GEMÄSS VORLIEGENDEN
ARBEITSHILFEN**

In der Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Umsatzsteuerpflichten kirchlicher jPdöR werden unter Ziffer 9.2 [„Steuer-ABC: Erläuterungen zu den Tätigkeiten (zum Beispiel der Kirchengemeinden)“] folgende Hinweise zur Besteuerung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens gegeben:

FRIEDHOF (...)

Im Bereich des Friedhofswesens können nicht steuerbare Einnahmen (...) und steuerpflichtige Einnahmen (...) erzielt werden.

Die originären Friedhofsleistungen wie zum Beispiel Grabaushub, Ausschmückung des ausgehobenen Grabes, Nutzungsgebühren Grab und Trauerkapelle etc. sind (kirchen-)hoheitliche Tätigkeiten. Entsprechende Dienstleistungen sind unter der Voraussetzung, dass diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (öffentlich-rechtliche Gebührensatzung) erbracht werden, nicht steuerbar.

Beispiel Die Kirchengemeinde unterhält einen Friedhof. Im April werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr Überlassung Nutzungsrecht:	144.720 Euro
Gebühr Grabbereitigung:	46.200 Euro
Verwaltungsgebühren:	48.000 Euro

Die Friedhofsverwaltung bzw. die Aufgaben des Bestattungswesens sind eine hoheitliche Aufgabe. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung. Die Einnahmen sind nicht steuerbar. Es muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege) oder der Blumenverkauf erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht (...).

Bei Dauergrabpflegeleistungen ist der hierfür zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag zu Beginn der Vertragslaufzeit der sogenannten Anzahlungsbesteuerung (§ 13 Abs. 1 Satz 4 UStG) zu unterwerfen. Demnach ist die Umsatzsteuer mit dem Zufluss der (Teil)Entgelte zu entrichten, selbst dann, wenn die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht worden ist.

Beispiel Die Kirchengemeinde hat aufgrund der Pflege der Gräber aus der Friedhofsverwaltung Einnahmen in Höhe von 44.000 Euro im Kalenderjahr. Außerdem verkauft sie Blumen zur Bepflanzung der Gräber. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Blumen betragen 35.000 Euro im Kalenderjahr. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Pflege der Gräber und der Blumenverkauf auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Der Verkauf der Blumen wird mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die Einnahmen aus der Grabpflege werden mit 19 % versteuert. Die Umsatzsteuer ist aus den Entgelten wie folgt herauszurechnen:

Bemessungsgrundlage Umsätze 7 %:	35.000,00 Euro / 1,07	=	32.710,28 Euro
Umsatzsteuer 7 %:	32.710,28 Euro x 7 %	=	2.289,72 Euro
Bemessungsgrundlage Umsätze 19 %:	44.000,00 Euro / 1,19	=	36.974,79 Euro
Umsatzsteuer 19 %:	36.974,79 Euro x 19 %	=	7.025,21 Euro

Hinweis: Selbst wenn die Grabpflegeleistungen durch Gebühren im Rahmen einer Gebührenordnung erhoben werden, sind die Einnahmen hieraus umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, da die Kirchengemeinde mit der Grabpflegeleistung in Konkurrenz zu privaten Dienstleistern tritt. Die Voraussetzungen des § 2b UStG sind nicht erfüllt. Es wäre im Falle der Nicht-Be-steuerung mit größeren Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen.

Diese Ausführungen wurden sinngemäß in die Arbeitshilfe des Bistums Münster für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden übernommen.

- **Nochmals der Hinweis: Ob und inwieweit diese grundsätzlichen Hinweise ggf. auch kurzfristig vor dem Kalenderjahr 2021 noch in Folge von Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung oder Rechtsänderungen korrigiert werden müssen, bleibt abzuwarten.**

5. VORBEREITUNG AUF DIE NEUE RECHTSLAGE

Die Kirchengemeinden als Friedhofsträger können sich trotz der bestehenden Rechtsunsicherheiten auf evtl. Anpassungen vorbereiten:

Erfassung Ist-Situation: Friedhofserträge sollten differenziert festgehalten werden

Insbesondere sollten die laufenden Bestandsaufnahmen dafür genutzt werden, die Jahreseinnahmen im Friedhofsbereich möglichst differenziert nach „abgerechneten“ Leistungen bzw. Leistungspaketen zu erfassen.

Als Grundlage für eine solche detaillierte Auflistung können zum Beispiel die in der ‚Muster-Friedhofsgebührenordnung‘ des Bistums Münster aufgeführten Einzelleistungen dienen (vgl. Ziffer 6 und Anlage).¹²

Diese Gebühren sind saldiert auch in der Auflistung „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ unter **C 2** zu erfassen.¹³ Wie dargelegt, sind hier nachträgliche Änderungen in Bezug auf die steuerliche Klassifizierung nicht auszuschließen.

Auch sonstige Einnahmen der Friedhofsverwaltung sollten in der Auflistung mit aufgeführt werden, zum Beispiel

- individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)
- Blumenverkauf
- Verkauf von Grablichtern
- Verkauf von (Grab-)steinen und (Grab-)platten

Diese Einnahmen sind auch unter **A 8** in der Auflistung „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ zu erfassen.¹⁴

Für eine im weiteren Verlauf ggf. noch erforderliche steuerliche Prüfung und Klassifizierung ist es von maßgebender Bedeutung, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweiligen Tätigkeiten erbracht und vergütet werden:

- Basieren die Einnahmen (Gebühren) auf der Friedhofsgebührensatzung und damit einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, ist die Grundvoraussetzung des § 2b UStG gegeben (vgl. weitere Ausführungen unter Ziffer 3).
- Werden die Leistungen über Verträge (zum Beispiel Miet- oder Pachtvertrag, Grabpflegevertrag) außerhalb der Friedhofsgebührensatzung und damit privatrechtlich vereinbart und abgerechnet, ist die Anwendung des § 2b UStG ausgeschlossen. Die Frage der Umsatzbesteuerung ist über die allgemeingültigen Vorschriften des UStG zu klären.

Übertragung der Friedhofs-Buchhaltung auf die Verbände der katholischen Kirchengemeinden

Sofern die Friedhöfe durch die Kirchengemeinden noch über ‚Nebenbuchhaltungen‘ in Eigenregie vor Ort geführt werden, sollten diese möglichst zeitnah noch in 2020 auf die Verbände der katholischen Kirchengemeinden übertragen werden. Der Kirchenvorstand sollte die Einzelheiten mit dem Verbänden vereinbaren.

¹² Muster steht über das Online-Angebot des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) zum Download bereit

¹³ Die Checkliste steht im Excel-Format über das Online-Angebot des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) zur Verfügung; siehe Tabellenblatt 7 (Checkliste „nicht steuerbare Einnahmen“), **C 2** Friedhof

¹⁴ vgl. allgemeiner Hinweis zur Checkliste in der vorangehenden Fußnote, siehe Tabellenblatt 5 (Checkliste „steuerpflichtige Einnahmen“), **A 8** „Friedhof (sofern steuerpflichtig)“, **a**), **c**) und **d**) Grabpflege, Verkauf Grablichter, Grabsteine und-platten: 19 %, **b**) Blumenverkauf: 7 %

Durch die Zusammenfassung sämtlicher Nebenkassen in einer einheitlichen Buchführung ist gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der Aktivitäten einer Kirchengemeinde für die notwendige umsatzsteuerliche Prüfung lückenlos erfasst wird. Auch die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen bedingt eine ganzheitliche Erfassung der relevanten Umsätze möglichst in einer Buchhaltung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Jahreserklärungen und ggf. Voranmeldungen mit vertretbarem Aufwand erarbeitet werden können.

Schließlich eröffnet sich im Bereich von steuerpflichtigen Friedhofsleistungen die Möglichkeit, für die in diesem Bereich von anderen Unternehmen bezogenen Leistungen und Lieferungen die sogenannten Vorsteuern geltend zu machen.¹⁵ Für entsprechenden Differenzierungen bedarf es unter anderem einer geeigneten buchhalterischen Grundlage.

Es ist zu beachten, dass die steuerbaren Umsätze im Friedhofsbereich in die „Gesamt“-Steuererklärung der Kirchengemeinde eingehen. Hier sind sämtliche steuerbaren Umsätze und Vorsteuerbeträge zu erfassen.

6.

ANLAGEN

- **Erfassungsbogen für die Einnahmen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens**
Die tabellarische Übersicht steht im Excel-Format auch als Download über das Online-Angebot des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) zur Verfügung. Die Übersicht kann im Bedarfsfall angepasst werden.
- **Muster-Friedhofsgebührenordnung**
Die Gebührenordnung steht ebenfalls über das vor genannte Online-Angebot zum Download zur Verfügung.

Kirchengemeinde:	Friedhof:
-------------------------	------------------

Hinweis: Es sind die Gesamteinnahmen eines Kalenderjahres (zum Beispiel 2018 oder 2019) differenziert nach Tätigkeiten zu erfassen. Sofern für die in der Tabelle aufgeführten Untergliederungen keine Aufteilungen vorliegen, sind die Beträge auf der jeweils übergeordneten Ebene zu erfassen.

	Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen vgl. Umschreibung der Tätigkeiten in der Muster-Friedhofsgebührensatzung	Gesamteinnahmen im Kalenderjahr: (EUR)	Rechtsgrundlage ¹⁾		Erläuterungen / Hinweise
			Satzung (öffentl.-rechtl.)	Vertrag, o.ä. (privatrechtl.)	
I.	Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes				
1.	Reihengräber				
2.	Wahlgräber je Grabstelle				
3.	Urnengräber				
a)	Urnenreihengrab				
b)	Urnenwahlgrab				
4.	Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten				
a)	für Erdbestattungen				
b)	Urnenbeisetzungen				
5.	Gemeinschaftsgräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten				
6.	Kolumbarium				
II.	Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes				
III.	Gebühren für die Grabbereitung				
1.	Reihengräber				
2.	Wahlgräber				
3.	Urnengräber				
a)	Reihengrab				
b)	Wahlgrab				
4.	Rasengräber				
a)	Reihengrab				
b)	Wahlgrab				
a)	mit Grabplatte				
b)	Erdbestattungen				
c)	Urnenbeisetzungen				
5.	Gemeinschaftsgrab bei Bestattung von Tot- und Fehlgeburten				
6.	Kolumbarium				

IV.	Umbettungen und Exhumierung				
a)	vor Ablauf der Ruhefrist				
b)	nach Ablauf der Ruhefrist				
V.	Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes				
	jährlich je Grabstelle				
VI.	Nutzung der Friedhofshalle				
1.	Aufbewahrungsraum je angefangenen Tag				
2.	Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier				
VII.	Verwaltungsgebühren				
1.	Übertragung/Rückgabe Nutzungsrecht, Genehmigungen, Zulassung von Gewerbetreibende				
2.	...				
VIII.	sonstige Gebühren				
1.	Benutzung des Obduktionsraumes				
2.	...				
3.	...				
IX.	Sonstige Einnahmen				
1.	individuell vereinbarte Grabpflegeleistungen (Einzel- und Dauergrabpflege)				
2.	Blumenverkauf				
3.	Verkauf von Grablichtern				
4.	Verkauf von (Grab-)steinen und (Grab-)Platten				
5.	...				
6.	...				
...	...				
GESAMTSUMME					
		===== - €			

¹⁾ Sofern die Gebühren/Einnahmen durch Satzung, also auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, geregelt sind, ist die Grundvoraussetzung zur Anwendung des § 2b UStG gegeben. Die erbrachten Leistungen sind dann nicht steuerbar, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Andernfalls sind die betroffenen Erträge zu versteuern. Zu dieser Differenzierung wird ggf. noch eine Verlautbarung der Finanzverwaltung veröffentlicht werden. Privatrechtlich vereinbarte Leistungen unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuerrecht. (siehe auch entsprechende Hinweise in der Handreichung - hier gehen die Erträge in die Gesamtbetrachtung für die Kirchengemeinden ein - vgl. Bemessungsgrenze zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG)

Hinweis: Die Tabelle kann individuell angepasst und ergänzt werden

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde

«»

Der Kirchenvorstand hat gemäß § «» der Satzung für den Friedhof/die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde in «» in der Fassung vom «» am «» folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde «» in «» - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum «» /mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom «» außer Kraft.

«Ort», den «»

Die Kath. Kirchengemeinde «»

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde «» in «» vom «»

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Reihengräber | |
| | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | Euro |
| | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | Euro |
| | c) für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten | Euro |
| 2. | Wahlgräber je Grabstelle | Euro |
| 3. | Urnengräber | |
| | a) Urnenreihengrab | Euro |
| | b) Urnenwahlgrab | Euro |
| 4. | Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten | |
| | a) für Erdbestattungen | |
| | aa) von Verstorbenen bis zum Alter von fünf Jahren ... | Euro |
| | bb) von Verstorbenen über fünf Jahren | Euro |
| | cc) Rasenreihengrab | Euro |
| | dd) Rasenwahlgrab | Euro |
| | b) für Urnenbeisetzungen | |
| | aa) Rasenreihengrab | Euro |
| | bb) Rasenwahlgrab | Euro |
| 5. | Gemeinschaftsgräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten | Euro |
| 6. | Kolumbarium | Euro |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung.

1.	Reihengräber	
	a) für Verstorbene bis zu fünf Jahren	Euro
	b) für Verstorbene über fünf Jahren	Euro
2.	Wahlgräber	
	a) bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren	Euro
	b) bei Verstorbenen über fünf Jahren	Euro
	c) Erschwerniszulage bei Wiederbelegung von Grabstellen	Euro
	d) Entfernen und Wiederherstellen der Bepflanzung	Euro
3.	Urnengräber	
	a) Reihengrab	Euro
	b) Wahlgrab	Euro
4.	Rasengräber	
	a) Reihengrab	Euro
	b) Wahlgrab	Euro
	a) mit Grabplatte	Euro
	b) Erdbestattungen	
	aa) von Verstorbenen bis zu fünf Jahren	Euro
	bb) von Verstorbenen über fünf Jahren	Euro
	c) Urnenbeisetzungen	Euro
5.	Gemeinschaftsgrab bei Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	Euro
6.	Kolumbarium	Euro

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

1.	eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	Euro
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	Euro
2.	eines Verstorbenen über fünf Jahren	
	a) vor Ablauf der Ruhefrist	Euro
	b) nach Ablauf der Ruhefrist	Euro

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

jährlich je Grabstelle Euro
(Die Kirchengemeinde kann die Gebühr aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.)

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle

1.	Aufbewahrungsraum je angefangenen Tag	Euro
2.	Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier	Euro

§ 7 Verwaltungsgebühren

1.	für die Übertragung des Nutzungsrechtes	Euro
2.	für die Rückgabe eines Nutzungsrechtes	Euro
3.	für die Umbettung einer Leiche	Euro
4.	für die Errichtung eines Grabmals	Euro
5.	für die Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	Euro
6.	für die Durchführung einer Trauerfeier gemäß § 29 der Friedhofsordnung	Euro
7.	für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	Euro
8.	für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen	Euro

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung/zum «» in Kraft. Gleichzeitig tritt der am «» beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

«Ort», den «»

Die Kath. Kirchengemeinde «»

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

Bischöfliches Generalvikariat

Hauptabteilung Verwaltung
Referat Steuern

Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-326

Fax 0251 495-7326

www.bistum-muenster.de